

Abzug für Arbeitszimmer in Privatwohnung

1. Voraussetzungen für den Abzug

Der Abzug für ein Arbeitszimmer im Privathaus oder in der Privatwohnung gehört zu den Berufskosten gemäss § 29 Ziffer 3 StG. Der Büroabzug kann **nur anstelle des Pauschalabzugs** geltend gemacht werden.

Ein Abzug für ein Arbeitszimmer im Privathaus oder in der Privatwohnung wird nur gewährt, wenn die Erledigung der haupt- oder nebenberuflichen Arbeit zu Hause **notwendig** ist. Der Steuerpflichtige muss den Nachweis der beruflichen Notwendigkeit erbringen. Dabei müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Der Arbeitnehmer muss einen wesentlichen Teil seiner beruflichen Arbeiten zu Hause erledigen, weil der Arbeitgeber das notwendige oder geeignete Arbeitszimmer nicht zur Verfügung stellt oder weil dessen Benützung nicht möglich oder zumutbar ist;
- Der Arbeitnehmer muss über einen besonderen Raum verfügen, welcher ausschliesslich oder doch vorwiegend diesem Zwecke dient und insoweit nicht zu privaten Zwecken benützt werden kann.

Wenn der Arbeitgeber zur Erledigung der Berufsarbeiten während der ordentlichen Arbeitszeit ein Arbeitsraum zur Verfügung stellt, darf angenommen werden, dass die Benützung eines Arbeitszimmer in der Privatwohnung aus Gründen der persönlichen Annehmlichkeit geschieht. Somit fehlt das Erfordernis der Notwendigkeit.

Bloss gelegentliche Erledigung von Berufs- oder Geschäftsarbeiten ausserhalb der üblichen Arbeitszeit zu Hause berechtigt in keinem Falle zum Abzug eines Teils des Wohnungsmietzinses. Nur wer eindeutig einen wesentlichen Teil der Berufstätigkeit zu Hause erledigen muss und dort einen besonderen, nur diesem Zweck dienenden Raum belegt, hat somit Anspruch auf einen Abzug der Zimmerauslagen. Der Abzug wird gekürzt oder gestrichen, wenn das Arbeitszimmer auch für andere als berufliche Zwecke benützt wird.

2. Berechnung des Abzugs

Soweit ein Arbeitszimmer beruflich notwendig ist, sind dessen Kosten nicht aufgrund der ortsüblichen Mieten, sondern als Anteil an den gesamten Mietkosten bzw. des Eigenmietwertes zu beziffern.

Als Grundlage für die kalkulatorische Höhe des Büroabzugs dient somit entweder der Mietzins der eigenen Wohnung oder der Nettoeigenmietwert der selbstgenutzten Liegenschaft. Die Höhe des Abzugs kann wie folgt ermittelt werden:

Eigenmietwert/Mietzins : (Anzahl Zimmer + 2 Nebenräume) = Büroabzug

Es liegt an den Steuerpflichtigen, nachzuweisen, dass auf Grund der tatsächlichen Wohnverhältnisse ein höherer Abzug gerechtfertigt ist.